



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.09.2024**

**Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Post/Long COVID/chronischem
Fatigue Syndrom (ME/CFS)**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Schulen standen schon immer vor der Herausforderung, mit allen individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen, die Schülerinnen und Schüler mit sich bringen, umzugehen. Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind. Daher gilt es, in jedem Einzelfall vor Ort mit allen Beteiligten festzulegen, wie eine jeweilige Beschulung und individuelle Förderung bestmöglich gelingen können. Die große Bedeutung des schulischen Präsenzbetriebs für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler hat sich vor allem während der Corona-Pandemie überdeutlich gezeigt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer lang andauernden Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder eines innerhalb des Schuljahres wiederholten Aufenthalts im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen nicht an ihrer Schule unterrichtet werden können, hat die Hessische Landesregierung mit den „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ vom 08.10.2021 Möglichkeiten für eine Beschulung in gesonderten Einrichtungen (Schulen für Kranke) geschaffen. Diese hat sowohl das Weiterkommen während der Krankheitsphase sowie die Vorbereitung auf eine Wiederbeschulung im regulären Klassenverband zum Ziel. Darüber hinaus besteht stets die Möglichkeit, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form einer Beratung durch die Schulpsychologie oder durch das zuständige Gesundheitsamt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Liegen der Landesregierung Daten oder Schätzungen vor, wie viele Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Hessen unter Post/Long COVID, chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom leiden?

Frage 2 Falls nein: Plant die Landesregierung die entsprechenden Zahlen zu erheben?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten liegen nicht zentral vor. Eine aussagekräftige Datenerhebung müsste das individuelle Krankheitsbild darstellen, das bei diversen Krankheiten, aber auch bei ein und derselben Krankheit, höchst unterschiedliche Ausprägungen annehmen kann. Allein die Erfassung von Krankheitsbildern mit potentielltem Risiko ist nicht zielführend.

Mit Bezug zu den in der Fragestellung genannten Krankheitsbildern wäre die Zweckmäßigkeit der gewonnenen Daten auch insofern ungewiss, als eine Definition und Diagnose vom Post-COVID- und Long-COVID-Syndrom, chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom aufgrund der vielschichtigen Symptomatik und dem Fehlen von etablierten Biomarkern eine Abgrenzung voneinander wie auch von anderen Erkrankungen deutlich erschwert ist. Dies geht aus dem Abschlussbericht des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu Myalgischer Enzephalomyelitis / Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) aus dem Jahr 2023 hervor, der vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegeben wurde.

- Frage 3 Gibt es (einheitliche) Regelungen zur Beschulung von und Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler, die an Post/Long COVID, chronischem Fatigue Syndrom(ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom leiden, insbesondere für solche, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht (regelmäßig) am regulären Schulunterricht teilnehmen können, in Hessen?
- Frage 4 Falls nein: Plant die Landesregierung einheitliche Regelungen zu treffen, beispielsweise eine Handreichung beziehungsweise Leitlinie zum Umgang mit und zur Beschulung von an Post/Long COVID, chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom erkrankten Schülerinnen und Schülern für Schulämter und Schulen zu erstellen?
- Frage 5 Plant die Landesregierung Informationsveranstaltungen für Eltern, Lehrkräfte und Staatliche Schulämter zum Umgang und zur Beschulung von erkrankten Schülerinnen und Schülern zu organisieren?
- Frage 6 Werden betroffene Organisationen, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Post/Long COVID, chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom vertreten, bei der möglichen Erstellung von Handreichungen oder anderen Informationsangeboten eingebunden?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch für die Beschulung erkrankter Schülerinnen und Schüler finden die landeseinheitlichen Regelungen über die Beschulung an einer Schule für Kranke nach Maßgabe der „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ vom 08.10.2021 Anwendung. Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär oder teilstationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, während dieser Zeit Unterricht. Dieser Unterricht soll ein erfolgreiches Lernen trotz Krankheit und die Erhaltung schulischer Leistungsbereitschaft ermöglichen. Ziel ist es, erkrankte Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern, dass sie nach längerer Abwesenheit dem Unterricht in ihrer Herkunftsschule nach Möglichkeit wieder folgen können und so den Anschluss finden. Der Unterricht kann grundsätzlich auch als Sonderunterricht im Krankenhaus oder zu Hause im Umfang von bis zu acht Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler erteilt werden, die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet werden kann. Für erkrankte Schülerinnen und Schüler, die sich den Ausschluss vom Präsenzunterricht genehmigen lassen wollen, gibt es keine darüberhinausgehende landeseinheitliche Regelung. Gemeinsames Ziel – dies war eine der zentralen Lehren der Corona-Pandemie – ist es, den Anteil des Präsenzunterrichts stets so hoch wie möglich zu halten, um eine möglichst hohe soziale Interaktion der Betroffenen zu gewährleisten zu können.

Zudem können Betroffene und deren Eltern, unabhängig von einer genauen Diagnose, mit der pädagogischen Expertise an den Schulen und den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulämter, wie zum Beispiel der individuellen Beratung durch die Schulpsychologie, passgenaue Unterstützung erfahren. Neben den individuellen pädagogischen Hilfestellungen gelten die bewährten allgemeinen Fördermaßnahmen nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), wie beispielsweise die Erstellung von individuellen Förderplänen und die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Ferner fanden bereits Treffen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) mit Betroffenen und Betroffenenverbänden statt, wie beispielsweise mit der Initiative „Bildung aber sicher“, um sich über Erfahrungswerte auszutauschen und Rückschlüsse auf die Beschulung von erkrankten Schülerinnen und Schülern ziehen zu können. Darüber hinaus hat das HMKB am 15.05.2023 eine Fachveranstaltung der Staatlichen Schulämter mit der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Frankfurt zum Themenbereich durchgeführt, an welcher auch die Amtsleitungen der Staatlichen Schulämter teilgenommen haben. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedarfe wird der Weg der individuellen Lösungen weiterhin fortgeführt und dieser auch von den Betroffenenverbänden sowie der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Frankfurt begrüßt. Darüber hinaus sind keine weiteren Handreichungen geplant.

- Frage 7 Welche weiteren oder anderen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Post/Long COVID, chronischem Fatigue Syndrom(ME/CFS) oder dem Post-Vac-Syndrom zu verbessern und einheitlicher zu gestalten, beispielsweise durch digitale Beschulungsmöglichkeiten oder den Einsatz von Avataren?

Schülerinnen und Schülern, die am Präsenzunterricht in der Schule aufgrund von Erkrankungen nicht teilnehmen können, anderweitig eine Teilhabe zu ermöglichen, ist grundsätzlich sinnvoll.

Dabei können erkrankte Schülerinnen und Schüler je nach individueller Situation von den wachsenden Möglichkeiten des adaptiven und personalisierten Lernens mit digitalen Werkzeugen, wie zum Beispiel Videokonferenzen, Lernplattformen oder auch Web-Cams, profitieren, da das Lernen unabhängig von räumlichen und zeitlichen Vorgaben erfolgen kann und die Unterrichtsinhalte und die Lernmethoden individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten werden können. Zudem können diese als eigenständige und auch als ergänzende Instrumente eingesetzt werden. Über die optimale Art der Teilhabe kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen, wie beispielsweise dem Krankheitsgrad und dem Alter der Schülerin oder des Schülers sowie der gegebenen IT-Infrastruktur, vor Ort entschieden werden. Avatare können im Rahmen einer solchen Einzelfallbeurteilung gegebenenfalls ebenso als sinnvoll angesehen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass gemäß § 83b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes zwar grundsätzlich der Unterricht durch den Einsatz von elektronischer Datenkommunikation, einschließlich von Video- und Telefonkonferenzsystemen, unterstützt werden kann, es aber bei der Teilnahme an einer Videokonferenz außerhalb der Räumlichkeiten der Schule nach § 83b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einer Einwilligung des betroffenen Personenkreises bedarf. Diese rechtliche Grundlage gilt auch für den Einsatz eines Avatars im Unterricht. Insofern könnte der Unterrichtseinsatz eines Avatars nur dann erfolgen, wenn die Schule nach § 83a Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes gewährleisten kann, dass sie als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet und die Einwilligung des betroffenen Personenkreises vorliegt.

Zugleich ist zu beachten, dass digitale Angebote beziehungsasierte Aspekte des Unterrichts nicht vollständig ersetzen und ein tatsächlicher Schulbesuch – wenn ein solcher möglich ist – vorzuziehen ist, auch wenn dieser aufgrund begrenzter gesundheitlicher Ressourcen kürzer als das mögliche Pensum an digitalem Unterricht ausfällt oder mit zusätzlichen individuellen Unterbrechungen verbunden ist.

Wiesbaden, 31. Oktober 2024

Armin Schwarz